

WAHLAUSSCHREIBEN

*für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen
der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
und der Studierenden
in den Senat, in die Fakultätsräte und in den Studentischen Konvent*

I. ZU WÄHLENDE MITGLIEDER DER ORGANE

Gemäß Art. 38 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und der Wahlordnung der OTH Regensburg (WO) sowie der Grundordnung der OTH Regensburg (GO) werden die Vertreter und Vertreterinnen im Senat (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHSchG), in den Fakultätsräten (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7, Satz 2 Nr. 1 BayHSchG i.V.m. § 37 Abs. 1 GO) und in den Studentischen Konvent (§ 47 Abs. 3 GO) von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, gewählt.

Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen beginnt am 1. Oktober 2021. Die Amtszeit endet für die Studierendenvertreter und -vertreterinnen am 30. September 2022, die der anderen Gruppenvertreter und -vertreterinnen am 30. September 2023.

Zu wählen sind:

Gruppe	für den Senat	für die Fakultätsräte A, AM, B, BW, EI, IM, M und S	für den Studentischen Konvent
Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer	6	12	-
Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter	1	4	-
Sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter	1	2	-
Studierende	2	4	16

Die Vertreter und Vertreterinnen in den einzelnen Kollegialorganen werden in jeweils nach den einzelnen Kollegialorganen getrennten Wahlgängen gewählt.

Aus den Wahlen zu diesen Organen ergibt sich ferner die Zusammensetzung des Studentischen Konvents und der Fachschaftsvertretungen. Zu den weiteren Organen der Studierendenvertretung gehört der Sprecher- und Sprecherinnenrat.

Dem **Studentischen Konvent** gehören an

1. die in den Senat gewählten Studierendenvertreter und/oder -vertreterinnen (2),
2. je zwei Mitglieder des Fachschaftsvertretungen je Fakultät (16) und
3. weitere gewählte Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die in ihrer Anzahl denjenigen nach Nr. 2 entsprechen (16).

Wahlbüro: Prüfeninger Straße 58, 93049 Regensburg, Raum P 022 B

Ansprechpartner/in

Studierende: Frau Reisch, Raum P 022 B, Tel. 0941 943-1049, E-Mail: iris.reisch@oth-regensburg.de

Bedienstete: Herr Spielbauer, Raum P 108, Tel. 0941 943-1008; E-Mail: utto.spielbauer@oth-regensburg.de

Homepage: <http://www.oth-regensburg.de> unter Hochschule – Organisation – Hochschulwahl 2021

Die Vertreter und Vertreterinnen im Studentischen Konvent nach Nr. 2 sind je Fachschaftsvertretung der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin und das Mitglied der Fachschaftsvertretung, auf das bei der Wahl zu den Fakultätsräten der nächste weitere Sitz entfällt. Soweit ein Vertreter oder eine Vertreterin nach Nr. 2 das Amt aus wichtigem Grund nicht antreten oder weiter ausüben kann, wählt die Fachschaftsvertretung der jeweiligen Fakultät aus ihrer Mitte einen Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin. Ein Fachschaftsvertreter oder eine Fachschaftsvertreterin kann nicht Vertreter oder Vertreterin im Studentischen Konvent werden, wenn dieser oder diese bereits Vertreter oder Vertreterin im Senat oder zugleich einer oder eine der weiteren nach Nr. 3 gewählten Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden ist; in diesem Fall geht der Sitz im Studentischen Konvent an das Mitglied der Fachschaftsvertretung, auf das bei der Wahl zu den Fakultätsräten der nächste weitere Sitz entfallen würde.

Die jeweilige **Fachschaftsvertretung** wird aus den für den Fakultätsrat gewählten Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden einer Fakultät gebildet und besteht aus sieben Personen. Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin ist der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren sechs Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen.

Der **Sprecher- und Sprecherinnenrat** besteht aus sieben Mitgliedern. Die vorsitzende Person des Studentischen Konvents sowie die beiden studentischen Mitglieder im Senat sind kraft Amt Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats. Von den weiteren vier Mitgliedern werden jeweils zwei vom Studentischen Konvent und von den Mitgliedern nach Nr. 2 gewählt. Diese müssen nicht aus der Mitte des Studentischen Konvents kommen.

II. WÄHLERVERZEICHNIS

Wählen darf nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Maßgebend für die Ausübung des Wahlrechts bei der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat ist die Eintragung im Wählerverzeichnis in der entsprechenden Fakultät.

Kommt für ein Mitglied der Hochschule die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 2 Abs. 2 Satz 1 WO aufgezählten Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des § 2 Abs. 2 Satz 1 WO zunächst aufgezählten Gruppe, soweit es dort wahlberechtigt ist. Kommt für eine Studierende oder einen Studierenden die Zugehörigkeit zu mehr als einer Fakultät in Betracht, gehört sie oder er zu der Fakultät, in der sie oder er sich zuletzt in einem Studiengang eingeschrieben hat.

Das Wählerverzeichnis liegt in den Gebäuden der OTH Regensburg jeweils in der Bibliothek in der Prüfeninger Straße 58 und in der Seybothstraße 2 aus und kann in der Zeit vom

Montag, 10. Mai bis Mittwoch 12. Mai 2021, jeweils von 9:00 bis 16:00 Uhr

eingesehen werden. Am Mittwoch, den 12. Mai 2021, 16:00 Uhr wird das Wählerverzeichnis geschlossen.

Sofern eine Einsichtnahme aufgrund der Covid-19 Pandemie in den genannten Zeiten wegen Schließung der Bibliotheken nicht möglich ist, wird das Wählerverzeichnis ausschließlich im Gebäude der OTH Regensburg, in der Prüfeninger Straße 58, im Raum P169 ausgelegt, wobei vor Einsichtnahme eine Anmeldung per E-Mail an recht@oth-regensburg.de erforderlich ist. Hierbei ist das geltende Hygienekonzept zu beachten.

Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann bis spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also bis spätestens 13. Mai 2021, 16:00 Uhr, schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter erhoben werden.

Wahlleiter ist der Kanzler der OTH Regensburg.

III. WAHLVORSCHLÄGE

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge in elektronischer Form in der Zeit vom

26. April bis 10. Mai 2021

im Wahlbüro unter der E-Mailadresse recht@oth-regensburg.de, getrennt nach Organen (Senat, Fakultätsrat, Studentischer Konvent) einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am Montag, den 10. Mai 2021 um 16:00 Uhr. Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen eines Wahlvorschlages darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen betragen; diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Studierendenvertreter oder Studierendenvertreterinnen in den Fakultätsräten auf das Zweifache der Zahl der der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Studierendenvertreter oder Studierendenvertreterinnen. Die Namen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Bewerber und Bewerberinnen, die nicht wählbar sind, werden durch den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

Der Wahlvorschlag muss, neben dem Namen und Vornamen der Bewerber oder der Bewerberinnen sowie der Unterstützer und Unterstützerinnen, die Fakultät oder anderweitige Organisationseinheit, der sie angehören, enthalten. Soweit es zur Kennzeichnung von Bewerbern und Bewerberinnen erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. Darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden. Der Studiengang kann zusätzlich angegeben werden. Dem Wahlvorschlag soll eine kurzgefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher oder welche der Unterzeichner oder Unterzeichnerinnen zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter gem. § 1 WO muss von mindestens fünf Personen durch eine schriftliche Erklärung unterstützt werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind; die Schriftform wird auch durch eine einfache Email durch den Hochschulaccount erfüllt.

Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung oder anderweitige Glaubhaftmachung durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten.

Dies gilt an der OTH Regensburg bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in die **Fakultätsräte** für die Gruppe der

- ⇒ **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** in den Fakultäten Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften sowie Architektur,
- ⇒ **wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** in den Fakultäten Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften, Architektur, Bauingenieurwesen, Betriebswirtschaft sowie Informatik und Mathematik,
- ⇒ **sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** in den Fakultäten, Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften, Architektur, Bauingenieurwesen sowie Betriebswirtschaft.

Die Vorschlagenden haben bei der Erstellung eines Wahlvorschlags zu ihrer Person die oben genannten Angaben zu machen. Sie können darüber hinaus ihre Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angeben.

Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten oder eine Wahlberechtigte genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber und Bewerberinnen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen; die Schriftform wird auch durch eine einfache Email durch den Hochschulaccount erfüllt.

Eine Aufnahme in den Wahlvorschlag ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidaten und Kandidatinnen sind durch den Wahlleiter aus dem Vorschlag zu streichen.

Ein Bewerber oder eine Bewerberin darf für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

Ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte kann für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Unterstützt eine Person mehrere Wahlvorschläge, ist seine oder ihre Unterstützung auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Unterzeichner oder Unterzeichnerinnen der Vorschlagsliste nach Ablauf der Einreichungsfrist erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

Vorgeschlagene Bewerber und Bewerberinnen können durch schriftliche Erklärung ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

Vordrucke für die Wahlvorschläge stehen als Download über die Homepage der OTH Regensburg zur Verfügung unter:
www.oth-regensburg.de unter Hochschule – Organisation – Hochschulwahl 2021

Die **zugelassenen Wahlvorschläge** werden spätestens am Montag, **den 31. Mai 2021** über die Homepage der OTH Regensburg bekannt gemacht.

IV. Wahlbenachrichtigung

Alle Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung per E-Mail an ihren persönlichen Hochschulaccount. Sie enthält die jeweilige Gruppenzugehörigkeit, die zu wählenden Organe sowie den Zugang zum elektronischen Stimmabgabeportal.

V. STIMMABGABE

Die Stimmabgabe findet ausschließlich in elektronischer Form statt, in der Zeit

von Montag, den 14. Juni 2021, 9:00 Uhr, bis Donnerstag, den 17. Juni 2021, 14:00 Uhr.

Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimmen in der Weise ab, dass sie oder er für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet. Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers erfolgt durch den persönlichen NDS-Account über den in der Wahlbenachrichtigung genannten Zugang zum Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist für jede Wahl entsprechend den im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden.

Die Speicherung der abgesandten Stimmen erfolgt anonymisiert und so, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wählerin oder der Wähler hat bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, die Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Die Abgabe der Stimmen erfolgt erst auf Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler. Die Übermittlung ist für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar und mit einem Hinweis auf die erfolgreiche Stimmabgabe vollzogen.

Bei der Stimmeingabe kommt es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner dauerhaften Speicherung der Stimmen der Wählerin oder des Wählers in der von ihm hierzu verwendeten Hardware. Die Auswahl und Abgabe der Stimmen sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten werden nicht protokolliert.

Regensburg, 22.04.2021

gez.
Utto Spielbauer
stellv. Wahlleiter